
Richtlinie der Stadt Mettmann zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Verfügungsfonds für die Innenstadt von Mettmann

Auf Grundlage des Punktes 14 der Förderrichtlinie Stadterneuerung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 22.10.2008 richtet die Stadt Mettmann innerhalb des Geltungsbereichs des ‚Integrierten Handlungskonzept (IHK) für die Innenstadt Mettmann‘ (im weiteren kurz Innenstadtbereich genannt) einen Verfügungsfonds zur Aufwertung und Attraktivierung der Mettmanner Innenstadt ein.

1. Fördergrundsätze

Im Geltungsbereich des IHK soll privates Engagement für die Erhaltung und Entwicklung der Mettmanner Innenstadt durch öffentliche Zuschüsse, unterstützt werden. Durch einen Verfügungsfonds sollen Projekte, Aktionen und Maßnahmen angestoßen und umgesetzt und somit die Teilnahmen engagierter Innenstadtakteure an der Innenstadtdumgestaltung gestärkt werden. Zugleich eröffnet der Fonds die Möglichkeit, finanzielle Mittel flexibler und lokal angepasster einzusetzen.

Der Verfügungsfonds setzt sich zu 50% aus öffentlichen Fördermitteln und zu 50% aus privaten Mitteln zusammen.

2. Allgemeine Fördervoraussetzungen

Die Mittel des Verfügungsfonds können für Investitionen und die dafür notwendigen vorbereitenden Maßnahmen im Innenstadtbereich eingesetzt werden.

Über die Verwendung der Fondsmittel und die Umsetzung der Maßnahmen entscheidet ein einzurichtendes „Entscheidungsgremium Verfügungsfonds“. Dieses Gremium setzt sich sowohl aus Privaten als auch aus Vertretern der Stadtverwaltung zusammen.

3. Gegenstand der Förderung

Es sollen vordringlich kurzfristig umsetzbare Maßnahmen unterstützt werden, die einen nachweisbaren, nachhaltigen Nutzen für den Innenstadtbereich haben. Gefördert werden zum Beispiel:

- Maßnahmen zur Verbesserung der Verbindungen einzelner Teilbereiche der Innenstadt
- Maßnahmen zur Stärkung und Belebung des Einzelhandels
- Maßnahmen zur Aufwertung des Stadtbildes
- Maßnahmen zur Imagebildung
- Maßnahmen zur Öffentlichkeitsarbeit
- Maßnahmen/Aktionen/Workshops zur Aufwertung der Innenstadt

4. Höhe und Verwaltung des Verfügungsfonds

Im Verfügungsfonds stehen voraussichtlich € 60.000 öffentliche Mittel bis zum Jahr 2017 bereit. Voraussetzung für den Einsatz der öffentlichen Mittel ist, dass die gleiche Summe an privaten Mitteln aufgebracht wird.

Verwalter des Verfügungsfonds ist die Abteilung 3.1 – Stadtplanung im Fachbereich 3 – Stadtentwicklung, Umwelt, Bau der Stadt Mettmann.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der öffentlichen Mittel aus dem Verfügungsfonds besteht nicht. Die zur Verfügung stehenden Mittel sind freiwillige Leistungen des Landes NRW und der Stadt Mettmann. Eine Förderung durch den Verfügungsfonds erfolgt nur im Rahmen der bewilligten Fördermittel und der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

5. Entscheidungsgremium

Die zu prüfenden Anträge werden im Rahmen der Prozesssteuerung vorgeprüft und in Form einer Stellungnahme dem Entscheidungsgremium vorgelegt. Dieses entscheidet über und legitimiert die Mittelfreigabe aus dem Verfügungsfonds. Das Gremium berücksichtigt bei seinen Entscheidungen die grundsätzlichen Ziele und Maßnahmen des IHK.

Das Gremium soll einen Querschnitt der Interessen von Akteuren in der Innenstadt abbilden und gleichzeitig die kommunalen Interessen berücksichtigen. Es wirken daher Vertreter von Immobilieneigentümern, Einzelhändlern, Gastronomen, Anwohnern, Unternehmern, Kreditinstituten und Interessensverbänden mit. Weiterhin sollen Vertreter des Fachbereichs 3 sowie der Wirtschaftsförderung der Stadt Mettmann dem Gremium angehören. Die Größe sollte die Anzahl von 10 Mitgliedern nicht überschreiten.

Das Gremium entscheidet über die Förderung von Maßnahmen in nichtöffentlicher Sitzung. Stimmrecht über die Förderung der Maßnahmen haben nur die Mitglieder des Entscheidungsgremiums. Zur Entscheidung genügt die einfache Mehrheit (Enthaltungen werden nicht mitgezählt).

6. Antragsberechtigte / Antragstellung

Antragsberechtigt sind alle natürlichen oder juristischen Personen.

Anträge können bis zum Jahr 2017 jederzeit gestellt werden. Die Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs bearbeitet. Der Antrag muss mindestens folgende Informationen enthalten (siehe auch Anlage 2 „Antragsformular“):

- Angaben zum Antragsteller
- Beschreibung der geplanten Maßnahme(n) sowie des Nutzens und der Nachhaltigkeit für die Stärkung des Innenstadtbereichs
- Räumliche Zuordnung der Maßnahme
- Dauer der geplanten Maßnahme
- Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Anträge müssen mindestens zwei Monate vor Beginn der Maßnahme eingegangen sein.

7. Entscheidungskriterien

Für die Bewertung von Anträgen werden folgende Kriterien herangezogen:

- Lage im Geltungsbereich des Integrierten Handlungskonzeptes für die Innenstadt von Mettmann: Die Maßnahme, für die ein Zuschuss beantragt werden soll, muss innerhalb des Geltungsbereiches (siehe Anlage 1) liegen/durchgeführt werden.
- Nachhaltige Entwicklung: Die Maßnahme muss eine nachweisbar nachhaltige Entwicklung innerhalb des Innenstadtbereichs bewirken.
- Imagebildung: Die Maßnahme fördert das Image und die Identifikation mit der Mettmanner Innenstadt.

Grundsätzliche Voraussetzungen für die Förderung sind die technische Umsetzbarkeit, die Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Einhaltung der Förderkriterien.

8. Ausschlusskriterien

Folgende Maßnahmen können grundsätzlich nicht gefördert werden:

- Maßnahmen, die bereits Mittel des Landes- oder der EU erhalten (Verbot der Doppelförderung)
- Maßnahmen, mit deren Durchführung vor der Bewilligung bereits begonnen wurde bzw. die bereits abgeschlossen sind
- Laufende Betriebs- und Sachkosten des Antragsstellers
- Reguläre Personalkosten des Antragstellers
- Jegliche Kosten, die nicht in direktem Zusammenhang mit der Maßnahmen stehen
- Maßnahmen, die der Gewinnerzielung dienen

9. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Die Maßnahmenförderung aus Mitteln des Verfügungsfonds wird als Zuschuss gewährt. Der Zuschuss soll im Regelfall einen Betrag von € 5.000 (brutto) pro Maßnahme und Jahr nicht übersteigen. Im Einzelfall kann unter Angabe besonderer Gründe der genannte Betrag auch überschritten werden. Die Mittel sollen dem beantragten Zweck angemessen sein und wirtschaftlich verwendet werden.

Vom Antragsteller ist ein Nachweis zu erbringen, dass die 50% Eigenmittel bezogen auf die Gesamtkosten der Maßnahme zur Umsetzung zur Verfügung stehen

10. Art, Umfang und Höhe des Zuschusses

Bei einem Fördervolumen von mehr als € 1.500 (netto) sind mindestens drei Vergleichsangebote einzuholen.

11. Mittelgewährung und Abrechnung

Die Auszahlung des Zuschusses erfolgt nach Durchführung der Maßnahmen und Prüfung des Verwendungszweckes. Ist eine ausgewählte Maßnahme ohne Vorfinanzierung nicht durchführbar, kann im Ausnahmefall auch eine Vorfinanzierung aus dem Verfügungsfonds erfolgen.

Als Grundlage für die Auszahlung sind folgende Unterlagen notwendig:

- Ein Bericht über die Maßnahme mit Foto(s)
- Gegebenenfalls Belege der Öffentlichkeitsarbeit (z. B. Presseberichte)
- Eine vollständige Kosten- und Finanzierungsübersicht (Einnahmen/Ausgaben)
- Alle Originalrechnungen zu den Ausgaben
- Angebote mit entsprechenden Preisvergleichen bei Ausgaben über € 1.500 (netto)

Die Abrechnung muss innerhalb eines Zeitraums von zwei Monaten nach Abschluss der Maßnahme vorgenommen werden.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Rates der Stadt Mettmann am 30.09.2014 in Kraft.

Anlagen

Anlage 1: Lage Geltungsbereich Integriertes Handlungskonzept für die Innenstadt Mettmann

Anlage 2: Antragsformular

Anlage 3: Beispiele förderfähiger Maßnahmen